

Fassung vom 20. Februar 2006



Einwohnergemeinde Zwingen

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 20. Februar 2006

Die Einwohnergemeinde Zwingen gibt sich, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, in der Fassung vom 24.09.2003, das folgende

Verwaltungs- und Organisationsreglement

A Gemeindeversammlung

§ 1

zusätzliche Befugnisse
(§ 47 Abs. 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Schaffung neuer Stellen
- b) Aufhebung bestehender Stellen
- c) Erteilung des Gemeindebürgerrechts

§ 2

Einladungsform
(§ 55 und 57 Abs. 1 und 2 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch ein an alle Haushaltungen gehendes Rundschreiben versandt und wird zusätzlich im Gemeindeanschlagskasten publiziert.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3

Gemeinderatsanträge
(§ 56 Satz 2 GemG)

Die Anträge des Gemeinderates werden zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

§ 4

Erläuterungen der Geschäfte

¹ Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden in der Einladung schriftlich erläutert.

² Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung werden an alle Haushaltungen versandt oder werden auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt (Reglemente, Verträge, Pläne etc.).

§ 5

Bekanntmachung der Versammlungsbeschlüsse
(§ 82 Abs. 2 GpR)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gemeindeanschlagskasten und Internet bekannt gemacht.

§ 6

**Publikation der
Gemeindeerlasse**
(§ 46 b GemG)

Gemeindeerlasse (Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen) und deren Änderungen werden während 30 Tagen nach ihrer Beschlussfassung im Gemeindeanschlagkasten und Internet publiziert.

B Gemeindebehörden

§ 7

**Ständige, beratende
Ausschüsse und Kom-
missionen**
(§ 104 Abs. 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüssen werden in den entsprechenden Sachreglementen und Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 8

**Gemeinderat, Geschäfts-
ordnung**
(§ 76 GemG)

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt interne Belange, Abläufe und Kompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§ 9

**Zusätzliche Befugnisse des
Gemeinderates**
(§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Erhöhung/Herabsetzung der Pensen von bestehenden Stellen
- b) Anstellung des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten
- c) Anstellung von Personen für Gemeindeaufgaben auf Vorschlag der Sozialhilfebehörde.

§ 10

**Protokollführung in den
Gemeindebehörden**
(§ 16 Abs. 2 GemG)

- a) Im Gemeinderat, Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfebehörde wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten geführt.
- b) In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied oder Sekretärin/Sekretär geführt.

C Gebühren

§ 11

Verwaltungsgebühren
(§152 Abs. 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenordnung die Verwaltungsgebühren.

§ 12

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

D Bussen

§ 13

Bussenausschuss
(§ 81 Abs. 4 GemG)

Der Gemeinderat ist für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen verantwortlich.

§ 14

Anerkennungsverfahren
(§ 81 Abs. 5 GemG)

¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

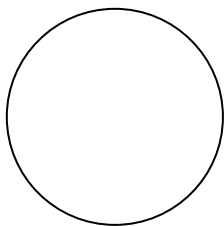
² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absatz 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach ihrer Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.



GEMEINDEVERSAMMLUNG ZWINGEN

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

Kurt Felix

Urs Scherrer

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 20.02.2006

Mit Verfügung Nr., vom, durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt: